

schrieben. Sie stellt eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die betreffende Entscheidung des örtlichen Rates dar (§ 4 Abs. 2 GöV).

Die Tätigkeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane ist vor allem darauf gerichtet, die territorialen Produktionsvoraussetzungen für die nichtunterstellten Betriebe und Kombinate zu schaffen, territoriale Ressourcen zu erschließen, den rationellen Einsatz des Arbeitsvermögens zu sichern, die Infrastruktur entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen auszubauen und eine rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte zu gewährleisten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind den örtlichen Räten — in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe und auch von der Tei lungsebene — differenzierte Befugnisse übertragen. Bei der Gestaltung ihrer Beziehungen zu den nichtunterstellten Betrieben und Kombinat en werden auch Rechtsak te e hassen, die vorw T ege h(r verwal tungsrechtlicher Natur sind. Dazu zählen staatliche Entscheidungen, Auflagen und Sanktionen. Darüber hinaus werden diese Beziehungen auch in V e f e f f i b a r u r i n g e n und Verträgen geregelt.

Entscheidungsrechte haben z. B. die Räte der Bezirke und Kreise in bezug auf den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Baukapazitäten, wozu sie verbindliche Bilanzentscheidungen treffen (vgl. § 21 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 20 Abs. 4 u. § 35 Abs. 4 GöV). Wichtige Entscheidungen obliegen den örtlichen Räten ferner bei der Standortverteilung der Produktivkräfte in Form der Standortbestätigung und der Standortgenehmigungen (§ 6 VO über die Standortverteilung der Investitionen vom 30. 8. 1972, GBl. II 1972 Nr. 52 S. 573; vgl. auch 10.5.1.).

Auch zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung üben die Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken und Kreisen Entscheidungsrechte gegenüber nichtunterstellten Betrieben und Kombinat en aus (§ 34 Abs. 3 u. § 48 Abs. 2 GöV).

Ein großer Teil der Entscheidungen der örtlichen Räte ergeht in Form von Auflagen. Auflagen können sowohl selbständig als auch in Verbindung mit anderen Entscheidungen erteilt werden. So ist beispielsweise in der genannten VO über die Standortverteilung der Investitionen vorgesehen, daß Standortbestätigungen und Standortgenehmigungen mit Auflagen verbunden werden können (vgl. § 7). In der Praxis ergehen auch häufig Bilanzentscheidungen über den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens in Verbindung mit Auflagen zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte.

Neben Auflagen im Zusammenhang mit anderen Entscheidungen haben die örtlichen Räte eine Reihe selbständiger Auflagenrechte auf verschiedenen Gebieten. Entsprechend den Rechtsvorschriften sind sie berechtigt, Auflagen an nichtunterstellte Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen zur planmäßigen und effektiven Nutzung solcher Mittel und Kapazitäten zu erteilen, die diesen zur Versorgung und Betreuung der Werktätigen und zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zur Verfügung stehen. Solche Auflagen können ergehen, wenn im Einzelfall keine Vereinbarung zustande kommt, die gesellschaftlichen Interessen aber eine Entscheidung erfordern (§ 4 Abs. 2 GöV).

Weitere selbständige Auflagen können die örtlichen Räte und in rechtlich geregelten Fällen auch ihre Fachorgane z. B. auf folgenden Gebieten erteilen;

- Auflagen zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach § 55 Abs. 6 GÖV;
- Auflagen der Hygieneinspektionen der örtlichen Räte zur hygienisch einwand-